

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Version 1.1 / 2024

1. Präambel

Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH (im folgenden BwBM) ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Schutzausrüstung für die Bundeswehr. Sie versorgt die rund 250.000 Soldaten*innen und zivilen Mitarbeiter*innen der Bundeswehr mit Bekleidung und persönlicher Ausrüstung. Grundlage dafür sind die bestehenden Leistungsverträge mit der Bundeswehr. Dabei ist das Handeln stets von der Vision geleitet, die Bekleidung der Bundeswehr zuverlässig, einfach und schnell bereitzustellen. Das Artikelspektrum umfasst u. a. Uniformen, Kampfbekleidung, persönliche Schutzausrüstung, Sportartikel und weitere Ausrüstungsgegenstände. Diese werden durch die BwBM beschafft, gelagert, verteilt und aufbereitet.

Wir erkennen die Bedeutung an, die die Textilindustrie für die wirtschaftlichen Aspekte der Ziele für nachhaltige Entwicklung hat, und sind uns der Auswirkungen bewusst, die unser Handeln auf die Wahrung der Menschenrechte und Umweltstandards hat. Aus dem Bewusstsein für die eigene gesellschaftliche und unternehmerische Verantwortung resultiert das eindeutige Bekenntnis der BwBM zur uneingeschränkten Achtung von Menschenrechten und menschenrechtsbezogenen Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und entlang der gesamten Lieferkette. Diese Grundsatzerklärung legt unsere Menschenrechtsstrategie dar. Sie umfasst unser Bekenntnis zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, unsere Leitprinzipien und Hauptziele in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte und die Einhaltung von Umweltstandards.

Die Achtung der Menschenrechte ist integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der BwBM und Teil unseres gemeinsamen Werteverständnisses. Auf der Grundlage der Werte Respekt, Verlässlichkeit und Leistungsbereitschaft hat BwBM ein Integritäts- und Werte-Management-System erarbeitet. Alle Mitarbeitenden sind angehalten, das berufliche Handeln an den darin formulierten Grundsätzen sowie an der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte auszurichten.

2. Bekenntnis zur Achtung von Menschen- und Umweltstandards

Mit der vorliegenden Grundsatzklärung bekennt sich die Geschäftsleitung der BwBM zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und menschenrechtsbezogenen Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich. Darüber hinaus ist die BwBM als bundeseigene Gesellschaft in besonderem Maße der verantwortungsvollen Unternehmensführung und somit der Rechtstreue, Integrität sowie dem Respekt vor der Menschenwürde verpflichtet. Das Unternehmen richtet sein Handeln konkret an den nachfolgend genannten internationalen Richtlinien und Standards aus:

- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Prinzipien des UN Global Compact
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Public Corporate Governance Kodex (PCGK)
- 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN (Sustainable Development Goals)
- Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Die vier für unsere Geschäftstätigkeit maßgeblichen Ziele für nachhaltige Entwicklung sind:

- Gesundheit und Wohlergehen
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Nachhaltiger Konsum und Produktion
- Maßnahmen zum Klimaschutz

Zur Umsetzung dieser Ziele veröffentlichen wir jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ist ein weiterer Schritt, um unserer globalen Verantwortung gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich das Unternehmen, insbesondere auf der Grundlage des LkSG folgende Verbote bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu beachten:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

- Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Die BwBM verpflichtet sich, die vom LkSG geforderten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umzusetzen. Darüber hinaus wirkt sie aktiv auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltrechten in ihren Lieferketten, d. h. bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie weiteren Geschäftspartnern hin.

3. Umsetzung der Sorgfaltspflichten

3.1. Zuständigkeiten

Gesamthaft verantwortlich für die Einhaltung von Menschenrechten und menschenrechtsbezogenen Umweltrechten in der BwBM ist die Geschäftsleitung. Bei der Überwachung der Risiken wird sie durch das Team Compliance, Risk & Sustainability (CRS) für die Risiken im eigenen Geschäftsbereich und den Risikomanager LkSG im Bereich Einkauf für die Überwachung der Risiken in der Lieferkette unterstützt. Die Wirksamkeit des Risikomanagements wird durch den Menschenrechtsbeauftragten überprüft. Mindestens einmal jährlich sowie ggf. anlassbezogen informiert der Menschenrechtsbeauftragte die Geschäftsleitung über die Ergebnisse seiner Prüfung. Die gesamtheitliche Berichterstattung erfolgt nach Abstimmung mit dem Team CRS durch den Risikomanager LkSG.

Die Fach- und Führungskräfte werden über ihre konkreten Pflichten im Zusammenhang mit Menschen- und Umweltrechten informiert, sensibilisiert und geschult, so dass sie diese Sorgfaltspflichten in ihre alltäglichen Praktiken und Arbeitsprozesse integrieren können. Die Zuständigkeit für die Einhaltung von menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich obliegt den Fachbereichen. Die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen, Entwicklung und Umsetzung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen erfolgt durch das Team CRS und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ggf. in Rücksprache mit dem Bereich Personal.

Die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen, Entwicklung und Umsetzung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen in der Lieferkette erfolgt durch den Risikomanager LkSG unter Zuarbeit der jeweiligen Fachbereiche.

3.2. Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich

Die BwBM steht für eine verantwortungsvolle, nachhaltige und wertegeleitete Unternehmensführung. Auf der Grundlage der Werte Respekt, Verlässlichkeit und Leistungsbereitschaft hat BwBM ein Integritäts- und Werte-Management-System erarbeitet. Dahinter steht die Erkenntnis, dass nachhaltige Wertschöpfung im Unternehmen nur erreicht werden kann, wenn sich die Akteure an moralische Prinzipien und Überzeugungen binden und diese im Firmenalltag mit Leben füllen. Diese Werteorientierung soll helfen, den Anspruch im Führungshandeln und im alltäglichen Umgang miteinander umzusetzen. Die Basis des Compliance-Management-Systems bilden die Null-Toleranz-Haltung gegenüber Korruption sowie der Grundsatz strikter Legalität, der die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und unternehmensinternen Regeln beinhaltet. Das Compliance-Management-System soll gewährleisten, dass das Unternehmen sein eigenes Geschäftsmodell, seine Reputation sowie die finanziellen Bedingungen schützt und verbessert. Zu dem genannten Compliance-Management-System gehört eine regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse.

Im Rahmen der Auditierung wird zunehmend ein Augenmerk auf die Erfüllung von Kriterien der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit gelegt. Die interne Auditierung durch Mitarbeiter*innen der BwBM wird ergänzt durch die Auditierung externer Gütezeichengeber. Die dort vorhandene Expertise und Kapazität wird von der BwBM genutzt. Missstände und Verstöße gegen gesetzliche Anforderungen und interne Regelungen können persönlich oder anonymisiert über das Hinweisgebersystem der BwBM gemeldet werden. Dieses erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen an den Hinweisgeberschutz.

3.3. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Risikomanagement

Die BwBM hat ein angemessenes und wirksames Risikomanagement im Sinne des LkSG eingerichtet und in allen wesentlichen Geschäftsabläufen verankert. Dieses Risikomanagement dient dazu, die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette zu überwachen und sicherzustellen. Bestandteile des Risikomanagements gemäß LkSG sind

regelmäßige und ggf. anlassbezogene Risikoanalysen, risikobasierte Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie ein Beschwerdeverfahren, das die Entgegennahme von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermöglicht. Mindestens jährlich, ggf. auch anlassbezogen überprüft der Menschenrechtsbeauftragte das Risikomanagement auf seine Eignung, menschen- und umweltrechtliche Risiken zu erkennen und diese zu verringern, sowie aufgetretene Verletzungen zu beenden und abzumildern. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden die Erkenntnisse aus dieser Wirksamkeitskontrolle zur Weiterentwicklung des Risikomanagements genutzt.

Risikoanalyse

Ziel der Risikoanalyse ist es, die wichtigsten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu identifizieren und die Ressourcen zur Risikominimierung so effektiv und effizient wie möglich einzusetzen. Die BwBM führt softwaregestützt eine kontinuierliche Risikoanalyse aller Lieferanten durch. Dabei wird für alle Lieferanten auf Basis anerkannter Indices und Berichte von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen ein Risikoscore aus der Kombination des Länder- und Branchenrisikos ermittelt. Bei dieser abstrakten Risikoanalyse werden die Risiken eines potenziellen Verstoßes gegen die einzelnen Sorgfaltspflichten ebenfalls separat betrachtet. Lieferanten mit einem erhöhten Risikoscore werden einer (unternehmens-)spezifischen Risikoanalyse unterzogen. Hierzu werden mittels standardisierter Fragebögen konkrete Informationen zur Risikolage und zum Umgang mit bei den betreffenden Zulieferern oder Geschäftspartnern eingeholt. Der Fokus der erweiterten spezifischen Risikoanalyse liegt dabei im Bereich der maßgeblichen Geschäftstätigkeit der BwBM, der Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für die Bundeswehr. Diese stellen gemessen an der strategischen Bedeutung und am Beschaffungsvolumen den größten Anteil dar. Als Ergebnis der abstrakten Risikoanalyse liegt ein besonderer Fokus auf folgende Risiken :

- 1) Praktiken, die unter den Oberbegriffen Zwangsarbeit und Sklaverei zu subsumieren sind
- 2) Ungleichbehandlung der Beschäftigten
- 3) Unangemessene Entlohnung
- 4) Schädliche Boden-, Wasser- oder Luftverschmutzung

Im Falle der substantiierten Kenntnis einer bereits eingetretenen oder sehr wahrscheinlichen bevorstehenden Rechtsverletzung werden auch mittelbare Lieferanten einer solchen Risikoanalyse unterzogen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen in die Entscheidungsprozesse bezüglich Lieferantenbewertung, Konzeption von Schulungen, unternehmensinternen Anweisungen sowie Prozessänderungen ein und bilden die Grundlage für sämtliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Präventionsmaßnahmen

Die BwBM setzt als flächendeckende Präventionsmaßnahme im eigenen Geschäftsbereich auf eine allgemeine Sensibilisierung der Beschäftigten zu Menschenrechten und menschenrechtsbezogenen Umweltrechten und den Grundlagen des LkSG. Darüber hinaus hat die BwBM einen code of conduct als Verhaltenskodex für Lieferanten erstellt. Dieser wurde an alle bestehenden und neuen Zulieferer übermittelt und ist zusätzlich auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht. Der Kodex dient als verbindliche Basis für die Zusammenarbeit und beinhaltet die Einhaltung von Menschenrechten und menschenrechtsbezogenen Umweltstandards.

Er ergänzt die Vertragsbeziehung über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen der BwBM und dem Lieferanten und räumt der BwBM das Recht zur Evaluierung und Kontrolle ein, um die Einhaltung der im code of conduct festgelegten Grundsätze festzustellen. Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex behält sich die BwBM vor, Sanktionen zu verhängen. Bei geringeren Verstößen wird dem Zulieferer die Möglichkeit gewährt, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Abhilfemaßnahmen gegen den Verstoß zu ergreifen. Ein wiederholter Verstoß, eine nicht angemessene Reaktion auf einen Verstoß oder ein gravierender Verstoß gegen unseren code of conduct kann zur sofortigen Beendigung des Geschäftsverhältnisses führen und sich ggf. auf weitere Beauftragungen auswirken. Weitere Präventionsmaßnahmen werden aus den Ergebnissen der Risikoanalysen abgeleitet. Die BwBM überprüft regelmäßig die Wirksamkeit und Angemessenheit der im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern umgesetzten Präventionsmaßnahmen und erweitert diese bzw. passt sie bei Bedarf an.

Code of Conduct

Das Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und zu nachhaltigem Wirtschaften über die gesamte Lieferkette ist für die BwBM nicht neu. Angelehnt an die Konventionen und Menschenrechtserklärungen der United Nations Organization (UNO) sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), hat die BwBM die Grundsätze und Anforderungen an ihre Auftragnehmer bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt bei der Ausführung des Auftrages im Code of Conduct beschrieben. Im Code of Conduct geht es insbesondere um die Einhaltung der folgenden Punkte:

- Einhaltung der geltenden Gesetze und Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie der maßgeblichen Industriestandards
- Verbot von Korruption und Bestechung
- Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter (Chancengleichheit, Mindestlohn, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen etc.)
- Verbot von Kinderarbeit
- Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter*innen (Risiken eindämmen, Schulungen etc.)
- Umweltschutz (Umweltbelastung minimieren, nachhaltige Produktion etc.)
- Lieferkette (Nicht-Diskriminierung bei Lieferantenauswahl, Umgang etc.)
- Fairer Wettbewerb
- Verbot der Geldwäsche
- Geschäftsgeheimnisse

Für die Einhaltung der beschriebenen Anforderungen und Regelungen hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen. Zudem ist dieser dazu verpflichtet, eingesetzten Mitarbeiter*innen (Angestellte, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer u.a.) und seinen Subunternehmern und Lieferanten eine Kopie des Code of Conduct zur Verfügung zu stellen und dessen Einhaltung zu überwachen. Insofern sind die im Code of Conduct festgelegten Standards entlang der Lieferkette weiterzugeben.

Um sicherzustellen, dass die Auftragnehmer die Forderungen umsetzen, steht die BwBM im direkten Austausch mit den Lieferanten. Sofern die in diesem Code of Conduct beschriebenen Regelungen nicht eingehalten werden, behält sich die BwBM entsprechende Maßnahmen vor, bis hin zur fristlosen Kündigung der Verträge.

Abhilfemaßnahmen

Erlangt die BwBM Kenntnis über eine tatsächlich eingetretene Verletzung von Menschenrechten oder menschenrechtsbezogenen Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der unmittelbaren Lieferkette, sind Standardprozesse mit entsprechenden Handlungsvorgaben zur Entwicklung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen etabliert. Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur Beseitigung einer Verletzung beim betroffenen Risikoverursacher. Die BwBM wirkt im Falle von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern bzw. Geschäftspartnern auf die Umsetzung von wirksamen Abhilfemaßnahmen hin. Das Unternehmen überprüft regelmäßig die Wirksamkeit und Angemessenheit der im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern umgesetzten Abhilfemaßnahmen und passt diese bei Bedarf an.

Beschwerdeverfahren

Die BwBM hat ein Beschwerdeverfahren implementiert, das den eigenen Beschäftigten, den Beschäftigten von Zulieferern sowie Dritten ermöglicht, Hinweise und Beschwerden zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltvergehen an die BwBM zu melden. Dazu wurde das bestehende Hinweisgebersystem der BwBM um die Anforderungen des LkSG erweitert. Meldungen können telefonisch, per E-Mail, per Brief oder persönlich in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden – auf Wunsch auch anonym über die Ombudsperson. Eingegangene Meldungen werden durch die Compliance Managerin gesichtet und an den Risikomanager LkSG weitergeleitet. Dieser bearbeitet und behandelt alle Hinweise streng vertraulich. Informationen zu den Meldekanälen sowie eine schriftliche Verfahrensordnung stellt die BwBM auf ihrer Unternehmenswebsite zur Verfügung.

4. Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Die BwBM erwartet von ihren Beschäftigten, dass sie Menschenrechte und wesentliche Umweltrechte, die im Zusammenhang mit Menschenrechten stehen, uneingeschränkt einhalten. Von ihren Zulieferern und Geschäftspartnern fordert die BwBM ebenfalls ein klares Bekenntnis zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards sowie die Schaffung geeigneter Strukturen, um Verstöße gegen diese Rechte und Standards zu verhindern und im Falle des Eintretens von Verstößen wirksame und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beheben. Die BwBM erwartet zudem von ihren Zulieferern und Geschäftspartnern, dass sie die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards auch in ihren Lieferketten erwirken.

5. Weiterentwicklung

Die im Rahmen der Risikoanalysen festgestellten prioritären Risiken, sowie die Wirkung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden in der kontinuierlichen Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung berücksichtigt.

Stephan Minz
Geschäftsführer

Dr. Felix Wriggers
Geschäftsführer